

# BEKANNTMACHUNG



## **der Genehmigung der 9. Änderung des Flächennutzungs- sowie die 3. Änderung des Landschaftsplans der Gemeinde Vorra für das Sondergebiet „Naturkindergarten“**

Mit Bescheid vom 03.08.2021, Az. 6100/Ri, hat das Landratsamt Nürnberger Land die 9. Änderung des Flächennutzungs- sowie die 3. Änderung des Landschaftsplans der Gemeinde Vorra für das Sondergebiet „Naturkindergarten“ genehmigt.

Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit gem. § 6 Abs. 5 BauGB ortsüblich gekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung wird die 9. Änderung des Flächennutzungs- und die 3. Änderung des Landschaftsplans wirksam.

Jedermann kann den geänderten Flächennutzungs- und Landschaftsplan und die Begründung sowie die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung und deren Abwägung bei der Gemeinde, Rathaus Stöppacher Straße 1, während der üblichen Öffnungszeiten sowie am Sitz der Verwaltungsgemeinschaft, Marktplatz 9 in 91235 Velden während der üblichen Öffnungszeiten, einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Die Planunterlagen mit Begründung sowie die Bekanntmachung der Genehmigung der Änderung sind auch auf der Homepage der Gemeinde Vorra unter [www.vorra-mfr.de](http://www.vorra-mfr.de) einzusehen.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie der Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

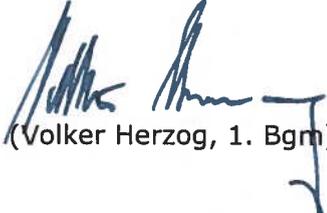
Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Vorra, den 12.08.2021

Angeschlagen am: 12.08.2021  
Abgenommen am: 20.09.2021  
Für die Richtigkeit: 12.08.2021/hzg.



  
(Volker Herzog, 1. Bgm)